



Reglement  
über die  
Öl- und Gasfeuerungskontrolle  
der  
Einwohnergemeinde Bennwil

<b>REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht	3
§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle	3
§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde	3
§ 6 Messung durch eine Servicefirma	4
§ 7 Sanierung der Anlage	4
§ 8 Kompetenzen	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Messgeräte	4
§ 11 Vollzug	5
§ 12 Rechtsschutz	5
§ 13 Strafbestimmungen	5
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

## **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen (BUWAL-Messprüfung) und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt das Kontrollpersonal der Gemeinde und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

<sup>3</sup>Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung.

## **§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Der/die Hauseigentümer/innen müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup>Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch die Service-Firma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

<sup>3</sup>Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, bezieht diese die Rapportformulare auf der Gemeindeverwaltung und meldet die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an das Kontrollpersonal der Gemeinde.

<sup>4</sup>Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup>Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup>Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

## **§ 6 *Messung durch eine Servicefirma***

<sup>1</sup>Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

<sup>2</sup>Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

## **§ 7 *Sanierung der Anlage***

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **§ 8 *Kompetenzen***

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## **§ 9 *Gebühren***

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup>Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.

## **§ 10 *Messgeräte***

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Messgeräte besorgt. Sie stellt sie dem Gemeinde-Kontrollpersonal unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>Werden die erforderlichen Messgeräte durch das Gemeinde-Kontrollpersonal beschafft und unterhalten, so werden die Kosten angemessen entschädigt.

## **§ 11 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup>Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **§ 12 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft werden.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht in Waldenburg Berufung eingelegt werden.

<sup>2</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement mit Genehmigung der BUD BL vom 28. November 1996 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist. Inkraftsetzung per 01.01.2001.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2000

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

der Präsident:	die Verwalterin:
Erich Geiser	Maja Scherrer

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt am 13. Dezember 2000.